



Bern,

Adressaten:
die politischen Parteien

Anpassungen des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG)

(Verfahrensnormen und Informationssysteme)

Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 22. Juni 2016 hat der Bundesrat beschlossen, ein Vernehmlassungsverfahren über die Revision des Ausländergesetzes (AuG) zu eröffnen, und das EJPD mit dessen Durchführung beauftragt.

Die Vernehmlassung dauert vom 22. Juni **bis zum 13. Oktober 2016**.

Aufgrund der Entwicklung der Rechtsprechung und bestimmter Entscheide des Bundesrates, aber auch um die geltenden Bestimmungen zu optimieren, ist eine Revision des AuG in Bezug auf folgende Punkte erforderlich:

Zustimmungsverfahren (Ziff. 1.2.1 des erläuternden Berichts)

Die vorgeschlagene Anpassung soll gewährleisten, dass das Staatssekretariat für Migration (SEM) bei einem Entscheid einer kantonalen Rekursbehörde die Wahl hat zwischen dem Zustimmungsverfahren und dem Beschwerdeweg, um die Erteilung einer Bewilligung anzufechten.

Schutz von Personen, die Prostitution betreiben (Ziff. 1.2.2)

Der Bundesrat hat am 22. Oktober 2014 die Aufhebung des Cabaret-Tänzerinnen-Statuts beschlossen. Um einen wirksamen Schutz von Prostituierten und Opfern von Gewalt zu gewährleisten, ist diesen Personen in gewissen Fällen und unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit zu geben, eine Aufenthaltsbewilligung und Rückkehrhilfe zu erhalten.

Erweiterung der Zielgruppe der Rückkehrhilfe (Ziff. 1.2.3)

Die Zielgruppe der Rückkehrhilfe ist auf alle vorläufig in der Schweiz aufgenommenen Personen zu erweitern, seien dies Personen aus dem Asylbereich oder, was heute nicht der Fall ist, aus dem Ausländerbereich.



Qualität der Integrationsmassnahmen (Ziff. 1.2.4)

Die Änderung des AuG konkretisiert die Bestimmungen des Weiterbildungsgesetzes, das am 1. Januar 2017 in Kraft treten soll, in Bezug auf die Kriterien zur Sicherstellung und Weiterentwicklung der Qualität der Integrationsmassnahmen für Ausländerinnen und Ausländer.

Spesen im Zusammenhang mit dem Aufenthalt von entsandten Arbeitnehmenden in der Schweiz (Ziff. 1.2.5)

Diese Anpassungen sollen die Pflicht von Arbeitgebern mit Domizil oder Sitz im Ausland, die Auslagen der von ihnen in die Schweiz entsandten Arbeitnehmenden zu übernehmen, eindeutig regeln. Zudem soll der Bundesrat die Kompetenz erhalten, über die Dauer der Spesentragungspflicht bei Langzeitentsendungen zu entscheiden.

Massnahmen zur Erhöhung der Durchsetzbarkeit des Reiseverbots von anerkannten Flüchtlingen, in deren Heimat- oder Herkunftsstaat (Ziff. 1.2.6)

Bereits heute ist es anerkannten Flüchtlingen nicht erlaubt, in ihren Heimat- oder Herkunftsstaat zu reisen. Daher sollen im AuG sowie im Asylgesetz (AsylG) weitere Massnahmen vorgesehen werden, um einer Umgehung eines solchen Reiseverbots entgegen zu wirken.

Assoziierung an Schengen und Dublin (Ziff. 1.2.7–1.2.9)

Um die Umsetzung der Rückführungsrichtlinie der EU zu optimieren und der diesbezüglichen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union sowie des Bundesverwaltungsgerichts Rechnung zu tragen, sind verschiedene Anpassungen erforderlich.

Um das Verfahren der Einreiseverweigerung und Wegweisung an den Schengen-Aussengrenzen (Schweizer Flughäfen) gemäss dem Schengener Grenzkodex zu vereinfachen, sollen die Grenzkontrollbehörden, also die kantonalen Polizeibehörden und das Grenzwachtkorps (GWK), die Kompetenz erhalten, im Namen des SEM Verfügungen zu erlassen.

Im Rahmen der Neustrukturierung des Asylbereichs soll die Kompetenz zur Anordnung einer Dublin-Haft, die den Standortkantonen eines Zentrums des Bundes eingeräumt wird, auch auf den Kanton erweitert werden, der als für den Wegweisungsvollzug zuständig bezeichnet wurde.

Informationssysteme und Bekanntgabe von Daten (Ziff. 1.2.10–1.2.16)

- Entwicklung eines neuen Informationssystems, das die Arbeitsprozesse im Rückkehrbereich unterstützen und die Arbeitseffizienz sowohl bei den Kantonen als auch beim SEM verbessern soll. Dafür ist die erforderliche Gesetzesgrundlage im AuG zu schaffen.
- In gewissen Fällen ist den kommunalen Polizeibehörden ein direkter Zugang zum zentralen Schengener Visa-Informationssystem (C-VIS) und zum



nationalen Visumsystem (ORBIS) zu gewähren. Dafür ist die erforderliche Gesetzesgrundlage im AuG zu schaffen.

- Dem SIRENE-Büro des Bundesamtes für Polizei (fedpol) soll ein direkter Zugang zum Informationssystem zur Ausstellung von Reisedokumenten für Ausländerinnen und Ausländer (ISR) im Rahmen seiner Aufgaben zur Überprüfung von Reisedokumenten gewährt werden. Dafür ist die erforderliche Gesetzesgrundlage im AuG zu schaffen.
- Fedpol soll zur Bekämpfung des organisierten und international tätigen Verbrechens sowie des Terrorismus direkten Zugriff auf das API-System (Advance Passenger Information) erhalten. Dafür ist die entsprechende Gesetzesgrundlage im AuG anzupassen. Zur Abwehr von Bedrohungen für die innere und äussere Sicherheit, die ausgehen von Terrorismus, Proliferation und verbotenen Nachrichtendienst, erhält der Nachrichtendienst des Bundes (NDB) dieselben Daten bereits elektronisch. Im AuG soll diesbezüglich im Sinne der Rechtssicherheit die Gesetzesgrundlage explizit dafür geschaffen werden.
- Um Bild- und Tonaufzeichnungen von Videoüberwachungsanlagen innerhalb und ausserhalb der vom SEM geführten Gebäude als Beweismittel verwenden zu können, ist eine Gesetzesgrundlage im Asylgesetz zu schaffen.
- Die Einführung von neuen besonders schützenswerten Daten im Informationssystem für den Ausländer- und den Asylbereich (ZEMIS) erfordert eine Anpassung des Bundesgesetzes über das Informationssystem für den Ausländer- und den Asylbereich (BGIAA).
- Die Bekanntgabe von Daten an die Migrationsbehörden ist im AuG und im AHVG zu optimieren.

Anbei erhalten Sie den Vorentwurf des Gesetzes sowie den erläuternden Bericht. Diese Dokumente sind auch im Internet unter <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html> verfügbar oder können beim Staatssekretariat für Migration an der unten aufgeführten Adresse bezogen werden.

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahme innert der Vernehmlassungsfrist wenn möglich *elektronisch* (**Word- und PDF-Version**) an folgende Adressen zukommen zu lassen:

Sandrine.Favre@sem.admin.ch und Alexandre.Diener@sem.admin.ch



Adresse für die Zustellung *per Post*:

Staatssekretariat für Migration
Stab Recht
Frau Sandrine Favre und Herr Alexandre Diener
Quellenweg 6
3003 Bern-Wabern

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen Sandrine Favre (Tel. +41 58 465 85 07) und Alexandre Diener (Tel. +41 58 465 95 76) gerne zur Verfügung.

Besten Dank für Ihre wertvolle Mitarbeit.

Freundliche Grüsse

Simonetta Sommaruga
Bundesrätin

Beilagen:

- Gesetzesentwurf und erläuternder Bericht
- Liste der Vernehmlassungsadressaten